Gebühren und Beiträge

Beschluss für das Geschäftsjahr 2025

Auf Grundlage des § 6 Abs. 5 der Vereinsverfassung vom 20.09.2022 hat die Geschäftsführung folgende Gebühren für das Geschäftsjahr 2025 beschlossen:

§ 1 Berechnung

(1) Die Gebühren und Beiträge bestehen aus einem Grundbeitrag (§ 2) und aus einem Zonen bzw. Sektionsbeitrag (§ 3).

(2) Der Grundbeitrag gilt für Förderer und Mitglieder, die ausschließlich das Clubhaus der Anlage zum Zwecke der Förderung von sozialen Kontakten mit anderen Mitgliedern nutzen. Der Grundbeitrag ermächtigt nicht zur Nutzung der Sport- und Erholungsflächen und auch nicht zur Teilnahme in den Sektionen.

(3) Die Teilnahme in den Sektionen sowie die Nutzung der Sportflächen wird mit dem jeweiligen Zonen bzw. Sektionsbeitrag (§ 3) gestattet.

(4) Die jeweils höchste (=teuerste) Sektion/Zone schließt die darunterliegenden Sektion/Zone mit ein. Im Falle eines Zonenwechsels wird der Beitrag/Gebühr angerechnet.

(5) Personen bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sind von Zonenbeiträgen nach § 3 befreit. Als Stichtag (Geburtstag) gilt der 01.01. und bezieht sich auf das gesamte Geschäftsjahr. Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr werden nur zusammen mit einem Erziehungsberechtigten aufgenommen.

(6) Beiträge nach § 3 Abs. 3 (Zone 3/Tennisplatznutzung) sind ab Juli in Achtel mit einer fiktiven Dauer bis Ende Oktober aufzuteilen, und jeweils mit 1. und 15. neu zu berechnen. Mit 1. Juli sind noch alle Achtel vorzuschreiben. Die letzte Berechnung findet mit 01.10. statt. Die Bestimmung gilt für jene Personen die neu in Zone 3 wechseln.

(7) Beiträge nach § 3 Abs. 2 (Zone 2) sind ab Oktober bis Dezember in jedem Monat um jeweils fünf Euro zu reduzieren. Beiträge nach § 3 Abs. 1 (Zone 1) sind ab Oktober bis Dezember in jedem Monat um jeweils einen Euro zu reduzieren.

(8) Ein Zonenbeitrag ermächtigt zur Teilnahme aller der in der Zone zugeordneten Sektionen, ohne dass der Betrag mehrmals zu entrichten ist.

§ 2 Grundbeitrag

(1) Der Grundbeitrag beträgt für Einzelmitglieder 24,- Euro.

(2) Für Familienmitglieder, die im selben Haushalt leben, wird ein Pauschalbetrag von 30,- Euro festgelegt. Gemeinsamer Haushalt besteht in auf Dauer berechnetem gemeinsamen Wohnen und Wirtschaften. Alle Personen müssen dem Lebensschwerpunkt in der Wohnung haben. Ab dem vollendeten 18. Lebensjahr (im Sinne § 1 Abs. 5) gilt Abs. 2 nur dann, wenn eine Lebensgemeinschaft im Sinne einer Ehe (etc.) besteht. Kinder unterliegen daher ab dem vollendeten 18. Lebensjahr nicht dieser Regelung und haben dem Beitrag im Sinne § 2 Abs. 1 zu entrichten.

(3) Für ÖES Mitglieder reduzieren sich die Beiträge und werden mit 12,- Euro Einzelmitgliedschaft und 18,- Euro Familienmitgliedschaft festgelegt. Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 3 Zonen

(1) Die Zone 1 ermächtigt zur allgemeinen Teilnahme in den Sektionen (Volleyball, Stockschießen oder allgemein alle Sektionen die nicht die Infrastruktur des BBSV nutzen), sofern diese nicht einer höheren Zone zugeordnet ist. Jedes ordentliche Mitglied der Zone 1 hat zumindest einer Sektion beizutreten.

Pro Person: 13,- Euro.

(2) Die Zone 2 ermächtigt zusätzlich (zur Zone 1) zur *aktiven Nutzung* des BBSV Fußballplatzes.

Pro Person: 26,- Euro.

(3) Die Zone 3 ermächtigt zusätzlich (zur Zone 2) zur Nutzung des Tennisplatzes. Mitglieder der Zone 3 sind auch Mitglieder der Sektion Tennis.

a) Einzelmitglied: 176,- Euro

b) Anschlussmitglied: 131,- Euro

c) Mitglied bis 18 Jahre: 91,- Euro

d) Familienbeitrag: 402,- Euro

(4) Zonenmitglieder *ohne Einzugsermächtigung* (SEPA-Lastschriftverfahren) haben einen Verwaltungsbeitrag in der Höhe von 5,- Euro pro Einheit (pro Familie oder pro Einzelperson) zu leisten. Von Mitglieder nach ausschließlich § 2 (Förderer) wird kein Verwaltungsbeitrag eingehoben.

§ 4 Einschreibgebühr

(1) Für neue Zonen - Mitglieder ist eine Einschreibgebühr vorzuschreiben.

a) Zone 2 und 3 Einzelmitglied: 50,- Euro

b) Zone 2 und 3 Familienbeitrag: 100,- Euro

c) Zone 2 und 3 Mitglied bis 18 Jahre: 20,- Euro

(2) Zonen 1 Mitglieder zahlen die Hälfte des in Abs. 1 genannten Betrages und haben bei einem Wechsel in Zone 2 oder 3 den jeweiligen Ergänzungsbetrag zu entrichten. Dauert die Mitgliedschaft bereits *über* ein Jahr, ist kein Ergänzungsbeitrag mehr zu entrichten.

§ 5 Platzmiete Fußball

(1) Die Platzmiete ermächtigt zur wöchentlichen Nutzung des Kleinfußballfeldes einer bestimmten, im Vorhinein vertraglich festgelegten, Zeit.

(2) Die zeitliche Nutzung beträgt 2,5 Stunden und ermächtigt auch zur Nutzung der Umkleidekabinen.

(3) Die genaue Gestaltung ist vertraglich zu vereinbaren.

(4) Folgende Beiträge werden für den genannten Zeitraum festgelegt:

a) Jahresmiete für das gesamte Fußballfeld: 1.300,- Euro

b) Jahresmiete für das halbe Fußballfeld: 800,- Euro

c) 2,5 Stunden Miete des Fußballfeldes: 90,- Euro

§ 6 Sonstige Gebühren bzw. Beiträge

a) Miete Spind: 15,- Euro

b) Gästegebühr Tennis (pro Stunde): 18,- Euro

§ 7 Sonderbeiträge

Die Sektionsleiter haben im Einzelfall spezielle Gebühren zu erlassen (Verkauf von Bällen, spezielle Nutzungsentgelte für besondere Gegenstände oder Anmietungen). Die Gebühren sind, wenn diese langfristig in Geltung stehen, von der Geschäftsführung zu genehmigen.

§ 8 Besonderer Hinweis

(1) In der geltenden Vereinsverfassung sind die Kündigungsfristen, darunter auch die zwingenden Fristen bezüglich Austritt aus einer Sektion, geregelt. Im Falle einer nicht fristgerechten und ordentlichen Kündigung besteht volle Gebühren und Beitragsschuld!

(2) Die Vereinsverfassung legt die *formgebundene* Kündigungsfrist spätestens bis 31.10. fest.

Die Geschäftsführung:

i.V. Mag. HAIM

Gültiger GF-Beschluss gemäß den Vereinsstatuten vom 16.09.2024

Zusammenfassung des Beschlusses

(bei Widerspruch gilt der Beschluss)

I. Grundbeitrag:

Einzelmitglied……24,- Euro

Familienmitgliedschaft……30,- Euro

Einzelmitglied ÖES……12,- Euro

Familienmitglied ÖES……18,- Euro

zuzüglich (außer Förderer und Besuch Clubhaus)

II. Zonenbeitrag:

Einzelmitglied Zone 1……13,- Euro

Einzelmitglied Zone 2 (Fußball)……26,- Euro

Einzelmitglied Zone 3……176,- Euro

Anschlussmitglied Zone 3……131,- Euro

Personen bis 18 Jahre Zone 3……91,- Euro

Familienmitgliedschaft Zone 3……402,- Euro

Zonenmitglieder ohne Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftverfahren) haben einen Verwaltungsbeitrag in der Höhe von 5,- Euro pro Person zu leisten.

III. Einschreibgebühr:

Einzelmitglied……50,- Euro

Familienmitgliedschaft……100,- Euro

Personen bis 18 Jahre……20,- Euro

Zone 1……Die Häfte der genannten Beträge

IV. Sonstiges:

Miete Spind……15,- Euro

Gästegebühr Tennis……18,- Euro



- Grundbeitrag ermächtigt zum Betreten des Clubhauses zwecks der Pflege sozialer Kontakte.
- Zone 1 – Stockbahn und Sektionen (soweit nicht Zone 2 oder 3)
- Zone 2 – Wie Zone 1 aber auch aktive Nutzung des Fußballplatzes (soweit nicht Zone 3/Tennis)
- Zone 3 – Wie Zone 1 und 2 aber auch Nutzung der Tennisanlagen und jedenfalls Zugehörigkeit zur Sektion Tennis.